

Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat aufgrund des Beschlusses vom 24. April 2015 gemäß §§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5, 6. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550-6, verordnet:

NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2015

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|---|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Fischerkartenabgabe |
| 3 | Verbandsbeitrag |
| 4 | Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten |

§ 1

Regelungsinhalt

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ FischG 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(2) Gemäß § 31 Abs. 5, 6. Punkt NÖ FischG 2001 hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes die Aufgabe, die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2 leg.cit. festzusetzen.

(3) Zuletzt hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes am 21. Mai 2011 eine Änderung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß beschlossen. Dementsprechend hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes mittels Verordnung ab 1. Jänner 2012 die Fischerkartenabgabe mit € 18,30 und der Verbandsbeitrag mit € 6,20 festgesetzt.

(4) Gemäß Verlautbarung der Statistik Austria hat sich beim Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) im maßgeblichen Referenzzeitraum von April 2011 bis Februar 2015 der Indexwert von 125,2 auf 132,5 geändert. Dies entspricht einer Steigerung von rund 5,83%. Daher ist eine entsprechende Erhöhung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages auf Basis des diesbezüglich ergangenen Beschlusses der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes vom 24. April 2015 festzusetzen.

§ 2

Fischerkartenabgabe

Die Fischerkartenabgabe beträgt ab 1. Jänner 2016: € 19,40.

§ 3

Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 2016: € 6,60.

§ 4

Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist nach Kundmachung in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und in den Geschäftsstellen der fünf Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.

Darüber hinaus ist sie auch im Internet auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes (<http://www.noel-fv.at/>) zu veröffentlichen.

(3) Die NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2011 der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 des Jahrgangs 2011 vom 15. Juli 2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Für den NÖ Landesfischereiverband

Karl Gravogl
Vorsitzender